Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	404 - Haupt- und Personalamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Almuth Salentijn 563 - 6100 563 - 8029 Almuth.Salentijn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.06.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/0544/20/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2020	**Hauptausschuss**	**Entgegennahme o. B.**
22.06.2020	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Freie Wähler vom 02.06.20 - Kurzarbeitergeld in der Stadtverwaltung, städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften

Grund der Vorlage
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Freie Wähler vom 02.06.20 – Kurzarbeitergeld in der Stadtverwaltung, städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften

Beschlussvorschlag
Die Antworten werden ohne Beschluss entgegengenommen

Einverständnisse
Entfällt

Unterschrift
Dr. Slawig

Begründung

1. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld für städtische Verwaltungsmitarbeiter, das laut den vertraglichen Regelungen gezahlt werden muss? Wird es weiter aufgestockt? Wenn ja, auf welchen Prozentsatz des normalen Gehaltes? Aufgrund welcher Regelung wird dies so gehandhabt?

Antwort:

Der neue Tarifvertrag, den der Kommunale Arbeitgeberverband mit den Gewerkschaften zur Zahlung von Kurzarbeitergeld abgeschlossen hat, sieht folgende Aufstockung vor:
95% für die Entgeltgruppen 1 – 10
90% für die Entgeltgruppen 11 – 15

Aufgrund der Forderung der Personalvertretung wurde auf 100 % aufgestockt. Sonst hätte weder die Personalvertretung noch die Schwerbehindertenvertretung die Kurzarbeit mitgetragen. Da Kurzarbeit gegenüber den Beschäftigten nur für die Zukunft angeordnet werden kann, hätte eine längere Auseinandersetzung gemäß den im Landespersonalvertretungsgesetz vorgesehenen Schritten dazu geführt, dass die Stadt Wuppertal die Bundesmittel nicht hätte beanspruchen können.

2. Für welche Leistungseinheiten der Stadtverwaltung wurde Kurzarbeitergeld beantragt? Wie viele Mitarbeiter betrifft dies?

Antwort:

Geprüft wurden zunächst alle kulturellen Bereiche. Im Ergebnis waren dann durch das „Hochfahren“ nur noch Sport- und Bäderamt, Historisches Zentrum und Von der Heydt-Museum von Kurzarbeit betroffen. Insgesamt handelt es sich hier um 32 Beschäftigte, gegenüber denen Kurzarbeit angeordnet wurde. Diese vergleichsweise niedrige Personenanzahl ergibt sich aus der Tatsache, dass die Stadt Wuppertal die meisten Beschäftigten im Rahmen der Corona-Personalreserve in andere Bereiche abgeordnet hat. Diese Beschäftigten wurden von der Kurzarbeit ausgenommen.

Insgesamt muss konstatiert werden, dass die Möglichkeit, Kurzarbeit auch im Öffentlichen Dienst einzuführen zu einem Zeitpunkt kam, als die ersten Lockerungen bereits in Sichtweite waren. Ebenso sind viele Bereiche, wie z. B. Kindertagesstätten und die komplette Kernverwaltung von Kurzarbeit in Gänze ausgenommen worden. Lange Zeit war unklar, ob die kulturellen Bereiche, die bei der Stadt Wuppertal in der Kernverwaltung angesiedelt sind, überhaupt für die Kurzarbeit angemeldet werden können, oder ob nur eigenständige juristische Personen oder Eigenbetriebe unter den Tarifvertrag fallen.

3. Welche städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungen haben Kurzarbeitergeld beantragt? Wie viele Beschäftigte betrifft dies jeweils? Falls das Kurzarbeitergeld aufgestockt wird, listen Sie bitte die betreffenden Betriebe und die Höhe des gezahlten Kurzarbeitergeldes auf.

Antwort:

Siehe Anlagen zu den städtischen Gesellschaften.
Die städtischen Eigenbetriebe haben keine Kurzarbeit angeordnet.

4. Wie groß sind die Einsparungen durch das Kurzarbeitergeld in der Stadtverwaltung, den Eigenbetrieben und den städtischen Beteiligungen? Bitte schlüsseln Sie dies für die einzelnen Eigenbetriebe, die Verwaltung und die städtischen Beteiligungen auf.

Antwort:

Das kann derzeit noch nicht gesagt werden, da die Abrechnungen noch nicht durchgeführt wurden und vor dem Kurzarbeitergeld zwingend auch noch Resturlaube und Stundenkontingente abzubauen sind und aufgrund des teilweisen Wiederhochfahrens der Bereiche die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten in den Berechnungen berücksichtigt werden müssen.

5. Müssen städtische Gremien über die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes in der Verwaltung oder in Eigenbetrieben nicht informiert werden respektive sogar darüber beraten? Wenn ja, warum wurde dies bisher nicht durchgeführt? Wenn nein: Wer hat die Erhöhung angeordnet?

Antwort:

Die Anmeldung des Kurzarbeitergeldes ist Geschäft der laufenden Verwaltung.
Die Stadt Wuppertal hat das Instrument genutzt, um als Stärkungspaktkommune der Verpflichtung nachzukommen, überall dort Bundesmittel in Anspruch zu nehmen, wo es möglich ist. Da gerade die Frage, ob die kulturellen Ämter in einer Kernverwaltung auch Kurzarbeit einführen dürfen, erst zu einem Zeitpunkt geklärt werden konnte, als schon die ersten Teilöffnungen in Sichtweite waren, musste hier äußerst schnell gehandelt werden.

Anlage:

Übersicht zu den städtischen Gesellschaften